

Landgericht Regensburg

Az.: 63 O 1738/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Lindner**, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, Gz.: 283-23

gegen

Tesla Germany GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ludwig-Prantl-Straße 27 - 29,
12526 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2024 folgen-
des

Endurteil

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein fabrikneues Fahrzeug Tesla Model X Plaid aus der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 28.02.2024 aktuellen Serienproduktion mit zumindest den folgenden technischen Merkmalen

- Plaid
- 6-Sitzer
- Premium-Innenraum schwarz und weiß mit Karbonfaser Dekor
- Solid Black Lackierung
- 20 Zoll Cyberstream-Felgen
- Autopilot
- Supercharger-Abrechnung pro Nutzung
- Standard-Konnektivität
- Yoke-Lenkrad

zu übergeben und zu übereignen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Tesla Model X Plaid mit der VIN XXXXXXXXXXXX

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 2.874,92 € freizustellen.

4.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwertbeschluss:

Der Streitwert wird auf 128.470,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Neulieferung eines Personenkraftwagens nach mehrfacher Mängelbeseitigung.

Der Kläger bestellte mit Vertrag vom 30.10.2021, Bestell-Nr.: [REDACTED] ein Fahrzeug des Typs Modell X-Plaid, VIN-Nr.: [REDACTED] bei der Beklagten zum Preis von 128.470,00 Euro brutto (Fahrzeugbestellvertrag vom 30.10.2021, Anlage K1).

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgte am 30.12.2022 im Tesla-Store Obertraubling, Walhallastraße 26, 93083 Obertraubling. Die Fahrzeugrechnung enthielt dabei folgende wesentliche Merkmale des Fahrzeuges:

- Plaid
- 6-Sitzer
- Premium-Innenraum schwarz und weiß mit Karbonfaser Dekor
- Solid Black Lackierung
- 20 Zoll Cyberstream-Felgen
- Autopilot
- Supercharger-Abrechnung pro Nutzung
- Standard-Konnektivität
- Yoke-Lenkrad

(Rechnung vom 18.11.2022, Anlage K2)

Im Übergabeprotokoll vom 30.12.2024 wurden u.a. folgende Mängel festgehalten:

„Kompletter Lack vom Fahrzeug stark verkratzt, Front beschädigt und nachlackiert, Scheibe zerkratzt, Beifahrertür Lack weggekratzt, stark verschmutzt, schlechte Spaltmaße, innen und außen stark verschmutzt, tiefe Kratzer die nicht abpoliert werden können“ (Übergabeprotokoll K 3 vom 30.12.2022).

In der Folgezeit wurden im Tesla Servicecenter Regensburg Obertraubling auf Mängelrügen des Beklagten Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, über die die Beklagte jeweils Nullrechnungen erstellte, auf deren Inhalt ausdrücklich Bezug genommen wird.

Aufgrund der Nachbesserung vom 07.01.2023 bis 19.01.2023 erstellte die Beklagte eine Nullrechnung. (Null- Rechnung des Servicecenter Obertraubling vom 19.01.2023, Anlage K5). Der Kläger hatte zuvor u.a. die Lackkratzer und Geräuschbildung moniert.

Aufgrund der Nachbesserung vom 22.02.2023 bis 17.03.2023 erstellte die Beklagte eine Null-Rechnung vom 17.03.2023 (Null-Rechnung des Servicecenter Obertraubling vom 17.03.2023, Anlage K6). Der Beklagte hatte u.a. wiederum Geräusche beim Beschleunigen und bei den Sitzen moniert sowie Lackbeschädigungen.

Am 17.03.2023 monierte der Kläger erneut am hinteren Heck links am Seitenteil und im Fenster sowie an der linken Falcon Tür am Griff Sprühnebel vom Lackieren und Kratzer an der Heckklappe/Spoiler (K 7).

Das Fahrzeug wurde am 21.03.2023 vom Kläger wiederum wegen Mängelrügen zum Tesla Store Obertraubling gebracht. Mit Rechnungsdatum vom 31.03.2023 erstellte die Beklagte über die erfolgte Nachbesserung eine Nullrechnung (Null- Rechnung des Servicecenter Regensburg vom 31.03.2023, Anlage K 8). Als voraussichtliches Fertigstellungsdatum war der 31.03.2023 genannt.

Mit Datum vom 19.04.2023 erstellte die Beklagte eine Nullrechnung (Null- Rechnung des Servicecenter Regensburg vom 19.04.2023, Anlage K12), in der als Annahmedatum der 31.03.2023 und als Rückgabedatum der 18.04.2023 genannt ist.

Tatsächlich zurückgegeben wurde das Fahrzeug am 26.04.2023.

Am 12.05.2023 wurden bei einer weiteren Nachbesserung die Drucksensoren hinten beidseitig getauscht (Null- Rechnung des Servicecenter Regensburg vom 112.05.2023, Anlage K13).

Der Kläger ist der Meinung, dass das Landgericht Regensburg örtlich zuständig sei, was sich aus § 21 und § 29 ZPO ergebe. Es handele sich bei dem Servicecenter in Obertraubling um eine Niederlassung der Beklagten, zumindest erwecke das Servicecenter diesen Eindruck.

Der Kläger bringt vor, dass die Beseitigung der Mängel in den Terminen gescheitert sei. Es bestünden derzeit weiterhin noch folgende Mängel:

1. Lackschäden in Form von Kratzern auf dem gesamten Fahrzeug
2. Knarzen der Sitze — insbesondere bei Benutzung der Rücksitze durch Personen
3. Knacken bzw. Knarzen beim Abbiegevorgang, Kurvenfahrten aus dem Bereich der vorderen Achse des Fahrzeuges während der Fahrt
4. Lackschäden am Tesla Logo bei den Buchstaben „S“ und „E“, dort blättere der Lack ab
5. Auf den Kunststoffteilen außen am Fahrzeug, insbesondere den Radläufen, fänden sich unansehnliche Polierflecken

Diese Mängel seien teilweise bei Übergabe bereits vorhanden gewesen bzw. innerhalb weniger Monate nach Übergabe des Fahrzeugs aufgetreten.

Das Fahrzeug entspreche daher nicht der Qualität eines wenige Monate alten Neuwagens mit einem Kaufpreis von 128.470,00 Euro. Weitere Nachbesserungsversuche seien dem Kläger nicht zumutbar, zumal angesichts der fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuche daran gezweifelt werden müsse, dass das Servicecenter der Beklagten zur vollständigen Nachbesserung überhaupt imstande sei.

Dem Kläger stehe aufgrund der erheblichen Sachmängel ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Neulieferung zu.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein fabrikneues Fahrzeug Tesla Model X Plaid aus der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aktuellen Serienproduktion mit zumindest den folgenden technischen Merkmalen

- Plaid
- 6-Sitzer
- Premium-Innenraum schwarz und weiß mit Karbonfaser Dekor
- Solid Black Lackierung
- 20 Zoll Cyberstream-Felgen

- Autopilot

- Supercharger-Abrechnung pro Nutzung

- Standard-Konnektivität

- Yoke-Lenkrad

zu übergeben und zu übereignen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Tesla Model X Plaid mit der VIN [REDACTED]

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Linder Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 2.874,92 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Klage sei sowohl unzulässig als auch unbegründet.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit. Es handle sich beim Tesla Center Regensburg Obertraubling nicht um eine Niederlassung gem. § 21 ZPO, weil dort keine Fahrzeuge verkauft werden und die Kaufverträge ausschließlich online geschlossen werden. Berlin als Sitz der Gesellschaft sei Erfüllungsort im Sinne des § 29 Abs. 1 ZPO.

Ein Anspruch auf Neulieferung stehe dem Kläger nicht zu, weil etwaige Mängel umgehend und kostenlos behoben worden seien. Streitgegenständlich seien lediglich fünf Beanstandungen, die nur ästhetischer Natur seien, nicht zu einer Neulieferung berechtigen könnten und im übrigen auch nicht vorliegen würden.

Es würden sich keine Lackkratzer nach der Nachbesserung mehr auf dem Fahrzeug befinden, die bereits bei Übergabe vorhanden gewesen seien.

Das Knarzen der hinteren Sitze sei von den Mitarbeitern der Beklagtenseite eingehend geprüft worden und es hätten keine außergewöhnlichen Geräusche festgestellt werden können. Zudem passe sich das Polster mit der Zeit selbst an das Fahrzeug an und etwaige Geräusche würden so reduziert werden. Ein ungewöhnlich lautes Knarzen der vorderen Sitze wird bestritten und sei vom Kläger bisher auch nicht beanstandet worden.

Bei einer Probefahrt am 31.03.2023 hätten die Servicemitarbeiter keine unüblichen Geräusche im vorderen Achsenbereich des Fahrzeuges (mehr) feststellen können. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass das Knacken erneut aufgetreten sei, jedenfalls habe der Kläger dieses Knacken nicht mehr reklamiert und die Beklagte in der Folge das Fahrzeug nicht mehr untersuchen können.

Die Beklagte habe bisher keine Möglichkeit gehabt, die angeblichen Lackschäden am Tesla-Logo zu überprüfen. Dies sei vor dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 02.06.2023 nicht gerügt worden und seither habe der Kläger die Untersuchung des Fahrzeuges vereitelt.

Polierflecken werden mit Nichtwissen bestritten. Es sei der Beklagten auch keine Möglichkeit eingeräumt worden, das Fahrzeug auf Polierflecken hin zu untersuchen.

Es wurde Beweis erhoben durch die Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED]

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2024 sowie die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Regensburg ist örtlich gem. § 21 ZPO zuständig.

1. Die Beklagte betreibt am Standort Obertraubling einen Tesla „Store“ nebst Service-Center. In

dem aktuellen Newsletter vom 22.11.2023 bezeichnet die Beklagte ihren Tesla-Store selbst als „Niederlassung“ (vgl. K 19).

Wenn die Beklagte nunmehr argumentiert, dass dort keine Fahrzeugverträge abgeschlossen werden und daher keine Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO gegeben sei, setzt sie sich in Widerspruch zu ihrer eigenen Außendarstellung. Es kommt auf den äußeren Anschein an (vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2011, X ZR 71/10, beck-online). Ob ein werbendes Auftreten ausreicht, ist zwar strittig, aber zur Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Fall eindeutig zu bejahen. Dabei genügt allein der Anschein einer Niederlassung, wenn im Rechtsverkehr von der beklagten Partei zurechenbar der Rechtsschein erweckt wird, es werde eine auf Dauer angelegte, selbstständige „Außenstelle“ betrieben, die aus eigener Entscheidung Geschäfte abzuschließen berechtigt sei. Wird einem Außenstehenden ein derartiger Eindruck vermittelt, so kann sich die beklagte Partei nicht darauf berufen, es fehle der betreffenden Stelle tatsächlich die Selbstständigkeit (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 20, beck-online).

Es handelt sich um eine dauerhafte physische Repräsentanz der Beklagten, in der sie ihre Produkte ausstellt, Publikumsverkehr zulässt, Verträge anbahnt und mindestens auch die Fahrzeugübergabe abwickelt. Das Fahrzeug wurde dem Beklagten in Obertraubling übergeben. Die Beklagte übt dort ihr Gewerbe aus. Im Tesla-Store Obertraubling kann ein potenzieller Käufer auch eine Probefahrt vereinbaren und im sogenannten Show-Room Fahrzeuge verschiedener Typen ansehen. Dies entspricht exakt dem Bild einer Niederlassung, wie sie auch bei anderen Fahrzeugmarken betrieben wird. Es besteht auch die Möglichkeit sich vor Ort von einem Mitarbeiter der Beklagten beraten zu lassen. Dies bewirbt die Beklagte selbst in ihrem Newsletter gegenüber potentiellen Kunden unter dem Titel „Niederlassung in Ihrer Region“ (Newsletter-Tesla vom 23.11.2023, Anlage K19).

Damit wird der Anschein einer Niederlassung erweckt. Auf deren rechtlichen Selbstständigkeit kommt es nicht an. Ebenso kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass der Kaufvertrag tatsächlich online geschlossen wurde.

2. Ob sich eine Zuständigkeit auch gem. § 29 ZPO ergeben würde, weil als ursprünglicher Lieferort des Fahrzeugs das Service-Center Neutraubling vereinbart wurde, kann daher an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

II.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Neulieferung eines gleichwertigen Fahrzeuges gem. § 434 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB Zug um Zug gegen Übergabe

und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges Tesla Modell XPlaid.

a. Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer gemäß § 439 Abs. 1 BGB als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Verkäufer kann gemäß § 439 Abs. 4 S. 1 und 2 BGB die Nacherfüllung, hier in Form der Neulieferung eines gleichwertigen Fahrzeuges verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Form der Nacherfüllung (§ 439 Abs. 4 S. 3 BGB).

Gemäß § 434 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BGB entspricht eine Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Sache.

Ein Kraftfahrzeug ist nur frei von Sachmängeln, wenn es keine technischen Mängel aufweist, die die Zulassung hindern oder die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder beeinträchtigen (BGH, Urteil vom 10.03.2009, VIII ZR 34/08 beck-online).

Die Sache genügt schon dann nicht den objektiven Anforderungen, wenn die Tauglichkeit der Sache für die gewöhnliche Verwendung zwar nicht aufgehoben, aber herabgesetzt ist (BGH, Urteil vom 26.10.2016 – VIII ZR 240/15, beck-online; BGH, Urteil vom 21.07.2021, VIII ZR 254/20, Rdnr. 35 beck-online). Was die gewöhnliche Verwendung ist, entscheidet die Verkehrsanschauung. Maßgeblich ist der Erwartungshorizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers, und zwar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dieser Erwartungshorizont wird primär durch einen Vergleich mit anderen Stücken der gleichen Art geprägt. Die gewöhnliche Verwendung einer Sache ist dasjenige, was man mit anderen Stücken der gleichen Art machen kann (Faust, in: BeckOK BGB, 69. Edition 1.2.2024, BGB § 434 Rn. 76 f.). Der Erwartungshorizont wird aber nicht nur durch das konkrete gekaufte Produkt, sondern auch durch damit im Wettbewerb stehende Produkte geprägt. An der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung kann es also auch fehlen, wenn nicht nur das konkrete Stück sich nicht in bestimmter Weise gebrauchen lässt, sondern wenn Produkte dieses Typs generell eine bestimmte konstruktive Schwäche haben oder eine bestimmte Funktion nicht aufweisen. Auf welche Konkurrenzprodukte hierbei abzustellen ist, richtet sich nach Art des Produkts (etwa: Cabrio, Kombi, Mini-Van), aber auch nach dessen Preisklasse (Faust,

a.a.O., Rdnr. 78).

b. Zur Überzeugung des Gerichts weist das Fahrzeug so erhebliche und zahlreiche Mängel auf, dass unter Abwägung aller Umstände zweifelsfrei ein Anspruch auf Neulieferung besteht und dem Käufer eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann.

(1) Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug der Luxusklasse. Insofern dürfen auch dementsprechend hohe Erwartungen an das Fahrzeug gestellt werden. Im konkreten Fall erfüllt das Fahrzeug jedoch nicht einmal die Anforderungen, die an ein Durchschnittsfahrzeug gestellt werden dürfen.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts das Vorliegen von Mängeln ergeben. Dies steht fest aufgrund der klar nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, der dem Gericht auch aus weiteren Verfahren als sehr zuverlässig und kompetent bekannt ist.

- Bezüglich der Lackschäden hat der Sachverständige festgestellt, dass an der Fronthaube eine erkennbar erhöhte Lackschichtstärke von knapp 3 mm vorliegt. Im Bereich der Einstiege hinten links und rechts wurden vergleichsweise geringe Lackschichtstärken festgestellt. Im Bereich des Einstiegs hinten rechts war eine deutlich erkennbare Orangenhautbildung festzustellen. Im Bereich der Seitenwand hinten links liegt ein klar erkennbarer Lacknebel vor (Bild 61 der Lichtbildanlage des Sachverständigen). Es liegen Lackschäden bzw. Lackablösungen im Herstelleremblem heckseitig an den Buchstaben S und E vor (Bilder 43 und 44 der Lichtbildanlage). Es liegen Polierflecken an den Radlaufblenden vor, insbesondere an der Radlaufblende vorne links (Bild 18 der Lichtbildanlage) und an der Radlaufblende hinten links (Bild 55 der Lichtbildanlage). Geht man davon aus, dass beklagenseits in Bereichen der Radlaufblenden Arbeiten bzw. Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden mit denkbar resultierenden Polierarbeiten, so ist es widerspruchsfrei nachvollziehbar, dass die aufgezeigten Auffälligkeiten und Radlaufblenden auf derartige Arbeiten zurückzuführen sind. Ebenso gilt dies für den Lackiernebel.

Bei dem Fahrzeug war schon bei der Übergabe ausweislich des Übergabeprotokolls vom 30.12.2022 (K 3) der Lack komplett verkratzt. Die Beklagte hatte sodann vom Kläger die Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt bekommen, und das Ergebnis ist, wie vom Sachverständigen festgestellt, immer noch ein für einen Neuwagen dieser Preisklasse ab-

solut unzureichender Lackzustand, der zum einen mit unterschiedlichen Lackschichtstärken nicht dem Standard entspricht, aber auch mit der „Orangenhautbildung“ und dem „Lacknebel“ weiterhin deutlich sichtbare Unzulänglichkeiten aufweist. Das äußere Erscheinungsbild des Fahrzeuges, d. h. die Optik ist durch die festgestellten Ausfälligkeiten augenscheinlich beeinträchtigt.

Bei einem Neufahrzeug insbesondere in der vorliegenden Preisklasse ist dies eindeutig auffällig und unüblich im Vergleich etwa zu anderen Premiumherstellern wie BMW oder Mercedes.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aus sachverständiger Sicht insbesondere aus den Lackauffälligkeiten kein Minderwert des Fahrzeugs nach Beseitigung der Lackschäden per se resultiert, da etwa die Orangenhautbildung oder das Lackschichtstärkenüber- bzw. untermaß durch sach- und fachgerechte Nachlackierung und das augenscheinliche Lackschichtstärkenübermaß an der Fronthaube etwa durch Abschleifen und sach- und fachgerechte Neulackierung oder auch durch Erneuerung des Bauteils sach- und fachgerecht behoben werden können, bleibt festzustellen, dass nach gegenwärtiger überschlägiger Einschätzung des Sachverständigen Kosten zur Behebung der gezeigten Lackauffälligkeiten in der Größenordnung von etwa 4.000,00 bis 5.000,00 € anfallen werden. Der vom Sachverständigen festgestellte Zustand ist der Zustand nach der Nachbesserung. Die Beklagte hatte bereits die Gelegenheit, den Lack nachzubessern. Die Nachbesserung ist jedoch nach den obigen Ausführungen - wie der Sachverständige festgestellt hat - fehlgeschlagen.

- Der Sachverständige hat desweiteren klar nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Probefahrt auf einer Strecke von rund 20 km sowohl innerorts, über Land und auch auf der Autobahn Geräusche aus dem Rückraum festzustellen waren. Dies hat er als Knistern bzw. sanftes Klingeln bezeichnet. Er konnte nicht eingrenzen, woher diese Geräusche kommen. Sie waren jedoch auch bei einer Geschwindigkeit von etwa 130 – 140 km/h noch deutlich hörbar.

Zu den aufgetretenen Geräuschen, insbesondere aus dem hinteren Fahrgastraum konnte der Sachverständige mögliche Behebungskosten nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vernünftig und belastbar eingrenzen. Aus technischer Sicht wäre hierfür eine detaillierte und ausführliche Prüfung zur näheren Eingrenzung mit gegebenenfalls Verlegung

oder auch zerstörender Zerlegung einzelner Bauteile erforderlich, um die Ursache eingrenzen zu können. Die Kosten liegen bei mindestens 6.000,00 – 8.000,00 Euro, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentlich bis erheblich darüber liegende Kosten hierfür entstehen.

- Bezüglich Knarzen / Knattern im Bereich der Fahrzeugfront rechtsseitig wurden nach hinten rechts gewandte Einfahrvorgänge durchgeführt. Es waren deutliche und eindeutig wahrzunehmende Knackgeräusche im Bereich der Fahrzeugfront rechtsseitig wahrzunehmen, etwa aus dem Bereich der Radaufhängung vorne rechts oder auch der Antriebseinheit vorne rechts. Der Sachverständige sprach insoweit von einem „unguten Gefühl“. Er habe weitere oder mehrfache Wiederholung der Fahrvorgänge nicht durchgeführt, um möglicherweise hieraus resultierende Nachschäden nicht zu produzieren, da Ursache und Ausprägung der Geräusche nicht feststellbar waren.

Solche Geräusche sind absolut unüblich und jeder Durchschnittsfahrer würde bei solchen ungewöhnlichen Geräuschen unverzüglich eine Werkstatt aufsuchen, um die Probleme abklären zu lassen. Dies hat der Kläger mehrfach getan, insbesondere bereits am Tag der Übergabe am 30.12.2022 und am 17.01.2023 gegenüber der Beklagten moniert. Die Geräusche wurden von der Beklagten nicht abgestellt. Sie sind noch vorhanden. Der Sachverständige konnte im Rahmen seiner Untersuchung sicherheitsrelevante Aspekte nicht ausschließen. Er konnte nicht angeben, ob die aufgezeigten Geräusche relevant im Rahmen der Hauptuntersuchung sind, da deren Ursache nicht eingegrenzt werden kann. Aus technischer Sicht ist eine detaillierte und tiefgreifende Untersuchung angezeigt, um mögliche Einschränkungen bezüglich der Verkehrssicherheit auszuschließen. Er konnte auch noch nie bei einem Neufahrzeug bzw. quasi Neufahrzeug einer anderen Marke derartige Geräusche feststellen.

Nach gegenwärtiger Einschätzung wäre ein Kostenrahmen zur Beurteilung der Knackgeräusche aus dem Bereich vorne rechts am Fahrzeug im Minimum, demzufolge Kostenrahmen (etwa 6.000.00 bis 8.000.00 EUR) vorstellbar. Dies würde eine Probefahrt mit anschließender Teilerlegung und Prüfung mechanischer Bauteile auf festem Sitz mit anschließendem Zusammenbau und erneuter Probefahrt umfassen und daran wiederum anschließend gegebenenfalls weitere Prüfungen der denkbar als Ursache eingegrenzten Bauteile, etwa auf Fertigungsunregelmäßigkeiten beruht.

- Beim Abschluss der Probefahrt hat der Sachverständige festgestellt, dass sich die Falco-Wing-Türe hinten links beim ersten Öffnungsversuch nicht ganz geöffnet hat. Die Auffälligkeit zeigte sich, da der Sachverständige die Kamera hinten links abgelegt hatte und diese Türe geöffnet werden musste. Die nicht gänzliche Öffnung der Türe hinten links, die bei der Fahrzeugbesichtigung sporadisch auftrat, kann bei kritischen Situationen sicherheitsrelevant sein. Erst nach mehrfacher, soweit dem Sachverständigen erinnerlich zweifache Betätigung des Türöffners habe die Tür hinten links schlussendlich geöffnet werden können.
- Zusammenfassend hat der Sachverständige den Neupreis des Fahrzeuges bei Berücksichtigung sämtlicher Auffälligkeiten als „schwerlich nachvollziehbar“ charakterisiert. Die Auffälligkeiten könnten zwar möglicherweise technisch sach- und fachgerecht instandgesetzt werden und dann aus technischer Sicht kein merkantiler Minderwert erkannt werden, aber ebenso ist möglich, dass Auffälligkeiten am Fahrzeug verbleiben und damit denkbare Abwertungen abhängig vom Umfang der möglicherweise verbleibenden Auffälligkeiten.

Eine uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit bzw. Verkehrssicherheit hat der Sachverständige zum gegenwärtigen Zeitpunkt klar verneint.

Demgemäß eignet sich das Fahrzeug nicht für die gewöhnliche Verwendung gem. § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Es ist derzeit nicht verkehrssicher. Die weitere Ursachenforschung der Geräusche einschließlich der Beseitigungskosten für die Lackmängel würde im Minimum ca. 15 % des Neupreises ausmachen, vermutlich jedoch weit höher sein.

(2) Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das Fahrzeug zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe am 30.12.2022 und dem 02.06.2023, dh. bis zum Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom selben Tag, mithin in einem Zeitraum von einem halben Jahr nach der Übergabe an den Kläger bereits ca. 2, 5 Monate zur Nachbesserung bei der Beklagten befand und die gerügten Mängel, dh. Lackzustand des Fahrzeugs in keiner Weise ordnungsgemäß behoben wurden, ebensowenig die mehrfach, wie dargestellt gerügten, jedenfalls derzeit sicherheitsrelevanten Geräusche.

Würde man der Beklagtenseite ein weiteres Nachbesserungsrecht einräumen, würde dies bedeuten, dass mit der Tatsache, dass das Fahrzeug nunmehr sogar in Teilen zerlegt werden muss, und nicht vorhersehbar sogar eine Bauteilerstörung erfolgen muss, das Risiko, wann und

wie Mängel behoben werden könnten, vollumfänglich dem Kläger überbürdet werden würde. Schon die bisherige Historie hat gezeigt, dass dies bedeuten würde, dass der Käufer wochen-, wenn nicht monatelang auf sein Fahrzeug verzichten müsste und in keiner Weise sicher ist, dass ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden wird.

Dies ist dem Kläger als Käufer in keiner Weise zuzumuten. Im Falle eines Neuwagenkaufs ist die Unerheblichkeitsschwelle aufgrund des entsprechend höher anzusetzenden Leistungsinteresses des Käufers, der jeglichen Kompromiss bzgl. der Qualität des Fahrzeuges ausgeschlossen wissen möchte, sogar noch enger zu ziehen als bei einem Gebrauchtwagenkauf (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008, Az.: 1 U 238/07, beck-online).

Der Kläger hat ein Fahrzeug für 128.470,00 € gekauft, und er darf erwarten, dass der Standard des Fahrzeugs diesem Preis entspricht. Dies ist in keiner Weise der Fall. Die Beweisaufnahme hat vielmehr gezeigt, dass die Beklagtenseite hier ein Fahrzeug in den Verkehr gebracht hat, das seinem Premiumanspruch nicht ansatzweise gerecht wird. Gerade (aber nicht nur) bei einem Luxusfahrzeug darf der Käufer erwarten, ein einwandfreies und verkehrssicheres Fahrzeug zu erhalten. Er muss allenfalls geringfügige, aber in keiner Weise derart sicherheitsrelevante Mängel hinnehmen und es kann nicht zu seinen Lasten gehen, wenn erst weitere Ursachenforschung für Mängel betrieben muss, insbesondere nachdem die Beklagte die Gelegenheit zur Mängelbeseitigung bereits hatte und keine Abhilfe geschaffen hat.

Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Neulieferung des Fahrzeuges.

2. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug (§§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2 BGB, §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. ZPO). Das Fahrzeug wurde im Tesla-Store in Obertraubling ausgeliefert, der Kläger darf es daher auch dort zur Rückgabe anbieten.

3. Der Kläger war berechtigt, sich zur Durchsetzung seiner Rechte eines Rechtsanwalts zu bedienen. Selbst wenn der Kläger bereits vor dem 27.01.2023, von dem das erste Schreiben des Prozessbevollmächtigten datiert (K 15), mandatiert haben sollte, so war dies als erforderlich anzusehen, da bereits am 30.12.2022 ein mangelbehaftetes Fahrzeug übergeben wurde und dem Kläger als Käufer daher das Recht zustand, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Der Streit wird bestimmt sich nach der Neulieferung des Kraftfahrzeugs in Höhe von 128.470,00 €.

Es sind daher eine 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) in Höhe von 2.395,20 € nebst einer

Post- und Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG) i.H.v. 20,00 € zzgl. Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG), insgesamt der Betrag in Höhe von 2.874,92 € zu ersetzen bzw. der Kläger hiervon freizustellen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 u S. 2 ZPO

gez.

[Redacted]

Richterin am Landgericht

Verkündet am 24.04.2024

gez.

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 26.04.2024

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben

von: [Redacted]

am: 26.04.2024 09:49